

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

Engau, Johann Rudolph

Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Nr. XV. ad §. 291. pag. 445. Abriß einer zu Ablehnung der Strafe dienenden Defension.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

pfinden, vielweniger Vergebung sothaner Sünden zu erlangen. Es ist ja möglich, daß dich Gott den Augenblick, da du den falschen End nachgesprochen, von dieser Welt fordere. Wie wird es hernach mit deiner Seele stehen? Unterwirf dich doch lieber einer zeitlichen Strafe durch ein aufrichtiges Bekänntniß, als daß du durch deren Vermeidung die ewige Strafe über dich häufest, 2c.

Nr. XV.

ad §. 291. pag. 445.

Abriß einer zur Ablehnung der Strafe dienenden Defension.

Da Titia eines mit Caio begangenen Ehebruchs angeschuldiget, ja dessen überführet worden, auch selbst geständig ist; auf conuictionem und confessionem aber Strafe zu erfolgen pflegt, welche abzulehnen, einem ieden Inquisiten nachgelassen wird; als habe auf Ordre der armen Titia sothaner Mittel ergreiffen, und selbige pro auertenda poena adulterii ordinaria defendiren sollen.

Damit nun dieses desto eher erhalten möge, habe den eigentlichen Verlauf ex actis vorstellen, und darauf die ihr zu statten kommende exceptiones an- und ausführen wollen.

Der Casus ist folgender:

Titia wird von ihrem Mann, Sempronio, verlassen, und in dessen Abwesenheit von Caio fast täglich besuchet. Dieser setzt iener zum öftern zu, um sie zu seinen Willen zu bringen, wird aber zu verschiedenen mahlen abgewiesen. Doch weiß er durch beständiges Anhalten,

(B) 5

ten,

ten, wiederholte umständliche Nachricht von Sempronii Tode, und andere erlogene Vorstellungen, es endlich dahin zu bringen, daß Titia von ihm sich beschlafen und schwängern läßt.

Diese in Acten von punct zu punct befindliche facti species gibt satzsam zu erkennen, daß Inquisitin pro deserta & seducta, mithin pro doli & criminis adulterii experte zu halten sey.

Mit der desertion hat es seine Richtigkeit, massen

1. Sempronius, welcher mit Inq. 1730. copuliret worden, dieser ein einziges viertel Jahr hindurch die eheliche Pflicht erwiesen, darauf sie liegen lassen, und
2. endlich 1732. davon gegangen, ohne daß man die Ursach seines darvongehens, oder auch den Ort seines Aufenthals dato zu erfahren, vermögend gewesen.

Die seduction betreffend, so ist sie von Caio selbst zugestanden worden. Denn dieser ist
f. - -

gar nicht in Abrede, daß er

- a. Titiam durch allerhand Vorstellungen zum Beyschlaff zu bringen gesucht, und
- b. ob er gleich von ihr etlichemahl abgewiesen worden, doch ihr mehr und mehr zugesetzt, sie auch endlich betrogen habe.

Da nun Inq. sowohl deserta als seducta, mithin doli & criminis adulterii experts, kan ihr die ordentliche Strafe des Ehebruchs ohnmöglich dictiret werden. Ja da sie

a) eine noch sehr iunge Frau, welche

β) von

β) von ihrem Mann böshafter Weise und lange Zeit verlassen, hingegen

γ) während ihrer Einsamkeit von Caio mit Ungestim und ohne Nachlaß, auch

δ) gegebener gewissen Versicherung, daß Sempronius tod sey, zum Beyschlaf sollicitiret, und endlich gebracht worden,

muß iedermann bekennen, daß sie bey begangenen Ehebruch nur culpam leuissimam, oder, wenn es hoch kommt, leuem begangen, und nicht viel mehr als eine stuprata gesündigt habe.

Inquisitin hoffet daher mit Recht, daß zukünftige Urthels-Verfassere, diese momenta wohl erwegen, und sie, wo nicht völlig loßzehlen, dennoch nur mit der auf stuprum gesetzten Strafe belegen werden.

Nr. XVI.

ad S. 285. *** p. 441.

A.

Formul eines Urthels, darinnen auf die Special-Inquisition erkannt wird.

Als uns angebrachte Klüge, summarisch Verhör und Untersuchung, wie auch andere gehaltene Registraturen, N. N. betreffende n. e. F. z. u. d. U. K. g. w. D. G. B. B. K.

Daß wider erst gedachten N. N. mit der Special-Inquisition gebührend zu verfahren, derowegen derselbe über gewisse Articul zu vernehmen, über dasjenige, so er verneinet, Zeugen, so viel deren zu erlangen, vermittelst Eides abzuhören, auch da nöthig, mit Inquisiten

fiten